



Zürich, 30.08.2021, Geschäftsstelle

Tag des Weissen Stockes am 15. Oktober 2021

«Design for All» oder wie sich sehbehinderte und blinde Menschen anhand moderner Architektur orientieren

Wussten Sie, dass Entwässerungsrinnen, Trottoir-Randabschlüsse, Belagswechsel und andere bauliche Elemente absichtlich in die öffentliche Architektur integriert werden? Dass diese als «natürliches» Leitsystem für blinde und sehbehinderte Menschen dienen? Vielen von uns ist das kaum bewusst.

Anlässlich des internationalen Tags des Weissen Stockes wollen wir nebst den weissen Leitlinien vor allem auch die **Führungs- und Trennelemente** in gebauten Umgebungen betonen, die sehbehinderte und blinde Fussgängerinnen und Fussgänger zu Orientierungszwecken nutzen, wenn vor Ort keine Leitlinien vorhanden sind. Da Letztere architektonisch erst dort eingesetzt werden, wo bauliche Elemente reduziert sind, kommen gestalterischen Orientierungselementen im Alltag eines selbständigen sehbehinderten oder blinden Menschen ungemein wichtige Bedeutung zu.

Gesellschaftlich nachhaltig bauen - «Design for All»

Eine konsequent behindertengerechte Bauweise und damit die Philosophie des «Designs for All» hat sich in den letzten Jahren international durchgesetzt. Auch in der Schweiz definieren die Normen SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» und VSS SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» diese Anforderungen im Bauwesen und der modernen Architektur. Eva Schmidt, Geschäftsführerin der Schweizer Fachstelle für Hindernisfreie Architektur ist überzeugt: *«Die Akzeptanz einer hindernisfreien Bauweise ist in den letzten Jahren merklich gestiegen. Neben der Pflicht, die sich aus dem Behindertengleichstellungsgesetz ergibt, hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass alle Menschen im Verlauf ihres Lebens von Einschränkungen betroffen sein können. Sei es, vorübergehend durch einen Unfall, oder weil man im Alter weniger gut hört und sieht, oder weil man mit einem Kinderwagen plötzlich vor einer Treppe steht.»*

Der Öffentlichkeit zugängliche Neubauten müssen heute für Menschen mit Geh-, Seh- oder Hörbehinderung hindernisfrei erstellt werden. In Abstimmung mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und den kantonalen Baugesetzen erarbeitet die Fachstelle zahlreiche Grundlagen, Richtlinien und Normen für bauliche Massnahmen im öffentlichen Raum. Für sehbehinderte und blinde Menschen sind das z.B. das Leitliniensystem, Signale für Sehbehinderte und Elemente zur Abgrenzung sicherer Fussgängerbereiche.

Wegführung auf Trottoirs, Plätzen, Strassen und Begegnungszonen

Da die Möglichkeit für Menschen mit einer Sehbehinderung, taktile Informationen über den verlängerten Zeigefinger – die Stockspitze des Weissen Stockes – aufzunehmen und richtig zu interpretieren, begrenzt ist, müssen Elemente der Wegführung eindeutig erkenn- und ertastbar sein, damit die Orientierung im Verkehrsraum gewährleistet ist. Dazu zählen

Trennelemente zwischen Fussgängerbereichen und Fahrbahn. In Fussgänger- und Begegnungszonen erkennen Sehbehinderte den sicheren Aufenthalts- und Zirkulationsbereich z.B. durch einen ertastbaren Absatz, der den Fahrbereich vom Fussgängerbereich trennt. Auch **Grünstreifen** eignen sich ähnlich wie hohe **Randabschlüsse** gut für die Abgrenzung verschiedener Verkehrsflächen und bei ausreichender Breite insbesondere für stark bzw. schnell befahrene Strassen. Ortskundige Blinde und Sehbehinderte kennen in der Regel auch die Funktion von **Entwässerungsrinnen** als Orientierungselement.

Aber auch Führungselemente wie **Belagswechsel** und **Belagsbänder** (unterschiedliche taktil erkennbare Oberflächenbeschaffenheit) können mit dem Weissen Stock ertastet werden. Mit der Kugel an der Spitze können Markierungen auf dem Boden, Belagswechsel, Absätze und Hindernisse erfühlt werden. Der Weisse Stock sorgt so für Sicherheit, Selbständigkeit und Orientierung. Für sehbehinderte Passantinnen und Passanten mit minimalem Sehrest hilft zur Orientierung zudem der Kontrast. Dieser kann z.B. mit hellen Beton- oder Natursteinelementen gegenüber Asphaltflächen erreicht werden. Eine kontrastreiche Markierung von Hindernissen auf Fussgängerflächen, wie z.B. von Treppenabstufungen, Pollern, Pfosten oder Baustellenabschränkungen, verbessert die Erkennbarkeit für sehbehinderte Passantinnen und Passanten.

«Shared Space» - eine gefährliche neue Entwicklungstendenz

Bei der Frage nach Verkehrstrennung oder Verkehrsmischung muss auch immer die Sicherheit von Menschen mit Behinderung als einer der sensibelsten Benutzergruppen im öffentlichen Verkehrsraum berücksichtigt werden. Dies fordert unser Behindertengleichstellungsgesetz. Das bedeutet, dass dort, wo Fussgängerinnen und Fussgänger auf einer Verkehrsfläche nicht vortrittsberechtigt sind, die Trennung zwischen Fussgängerbereich und Fahrbahn taktil erkennbar sein muss, z.B. durch hohe Randabschlüsse. Ist die gesamte Verkehrsfläche für den Fussverkehr und gleichzeitig auch für den Rollverkehr vorgesehen, muss sich dies in der baulichen Ausgestaltung und in der Signalisation ausdrücken.

Die bei vielen beliebte Entwicklungstendenz des sogenannten «**Shared Space**», welche Mischverkehrsflächen auf stark befahrenen Strassen und Plätzen ohne entsprechende Verkehrsregelung wie z.B. die Signalisation einer Begegnungszone oder Tempo 30-Zone vorsehen, ist deshalb aus Sicht von Menschen mit Behinderung abzulehnen. In «Shared Space»-Zonen ist es ihnen nämlich nicht möglich, sich selbständig zu bewegen (Forschungsbericht «Hindernisfreier Verkehrsraum» 2010, S. 58).

Öffentliche Verkehrsmittel - Barrierefreiheit besonders wichtig

Eine zentrale Rolle für die selbständige Fortbewegung von sehbehinderten und blinden Menschen kommt den öffentlichen Verkehrsmitteln zu.

Somit sind bei **Bus-, Postauto- und Tramhaltestellen** eine kontrastreiche Gestaltung und standardisierte Positionierung der Informationsträger sowie taktil und visuell erkennbare Orientierungshilfen besonders wichtig. Bekannt ist z.B. die taktil-visuelle Kennzeichnung der Einstiegsposition für Sehbehinderte bei der ersten Bustür. Weitere Beispiele sind die visuelle Kennzeichnung der hohen Haltekanten oder die Informationsvermittlung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip. Dieses Prinzip bedeutet, dass zusätzlich zum Visuellen entweder auch akustisch oder taktil (mit Reliefsymbolen) informiert werden muss (Merkblatt 120 «Bus-Haltestellen», Hindernisfreie Architektur – die Schweizer Fachstelle, 2019).

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Reisenden auf **Bahnhöfen und deren Perrons** und der lückenlosen Führungskette werden Sicherheitsmarkierungen wie Sicherheitslinien entlang der Gleise, Markierungen «Perronende» oder «Perronzu-/abgang» sowie Aufmerksamkeitsfelder «Betreten/Verlassen Perronbereich» taktil-visuell angebracht. Bauliche Elemente der Führungskette sind die Gestaltung der Rückseiten von Haus- und Aussenperrons. Auch die taktil-visuelle Wegführung ausserhalb des Perronbereiches sowie die Markierung von Treppen und Stufen in Publikumsbereichen gehören zu einer lückenlosen Führungskette auf Bahnhöfen (Leitfaden «Taktil-visuelle Markierung von Bahnperrons»), Hindernisfreie Architektur – die Schweizer Fachstelle, 2020).

Überall gilt: Es sind einfache, eindeutige, intuitiv erkennbare, standardisierte Lösungen anzuwenden, welche sowohl für sehende als auch für sehbehinderte und blinde Personen eine gute Orientierung ermöglichen und leicht verständliche Informationen vermitteln, was zusätzlich der allgemeinen Sicherheit dient.

Sehpotenzial wird durch Kontraste optimiert

Auch gute Kontraste ermöglichen es, ein reduziertes Sehpotenzial optimal einzusetzen. Sie tragen zur besseren Wahrnehmung von Informationen bei. Wo das schnelle Erfassen von baulichen Elementen, Markierungen und Signalisationen erforderlich ist, erhöhen visuelle Kontraste die Sicherheit massgeblich. Und dies bei uns allen, ob sehbehindert oder nicht.

Bei Strassenübergängen mit Ampeln wird stark mit Kontrasten gearbeitet. Der gelbe Ampeldrucker und die taktil-visuelle Markierung erleichtern das Auffinden des **Ampelmasts** und des **Anforderungsgeräts**. Auch bei **Treppenabsätzen** und **Geländeabstufungen** hilft eine kontrastreiche Treppen- und Stufenmarkierung in weiss oder gelb. So wird die Sicherheit für alle Nutzenden erhöht. Und auch überall, wo **Glasflächen** in die Architektur mit einbezogen werden, müssen ca. 1,50 m über Boden nicht transparente Markierungen zur Sicherheit angebracht werden (Richtlinien «Visuelle Kontraste», Hindernisfreie Architektur – die Schweizer Fachstelle, 2017). Niemand möchte gerne gegen eine Scheibe laufen!

Taktile Beschriftungen in Bauten und Anlagen

Die Norm SIA 500 sieht für die Bezeichnung von Fahrstühlen, Räumen, Toiletten und Etagen ertastbare Informationen mit Reliefbeschriftung und/oder mit ertastbaren Piktogrammen vor. Merkblatt 121 «Relief- und Brailleschriften», Hindernisfreie Architektur – die Schweizer Fachstelle, 2020 regelt, dass für kurze Worte und Bezeichnungen Reliefschriften geeignet sind, da sie nicht nur blinden Personen von Nutzen sind. Um längere Bezeichnungen und Textinformationen, z.B. auf Informationstafeln und Reliefplänen zu lesen, ist hingegen Braille besser geeignet. Werden Beschriftungen spezifisch als Orientierungshilfe für Menschen mit Sehbehinderung eingesetzt, z.B. Gleisbezeichnungen am Handlauf, Raumnummern etc., ist es sinnvoll, diese taktil-visuellen Tafeln sowohl in Relief- als auch in Braille-Schrift anzubringen.

Taktil-visuelle Markierungen sind immer als Ergänzung gedacht

Leitlinien, Aufmerksamkeitsfelder etc. (auf Trottoirs sind sie weiss, auf Fahrbahnen gelb) werden **subsidiär** eingesetzt. Also dort, wo die Orientierung mit dem Weissen Stock durch die baulichen Elemente nicht gewährleistet ist und sie aus funktionalen Gründen notwendig oder für die Sicherheit im Verkehr sinnvoll sind. Erst wenn keine architektonischen Mittel möglich sind, sollten Leitlinien-Systeme installiert werden. Ganz sicher sollte

dies aber immer an Haltestellen, Lichtsignalen oder zum Auffinden von Querungen sein. (Merkblatt 114 «Leitliniensystem Schweiz», Hindernisfreie Architektur – die Schweizer Fachstelle, 2019).

Die Wegführung mit baulichen Elementen ist der Markierung durch Leitlinien stets vorzuziehen, weil sie orientierungsmässig flexibler nutzbar sind, weniger Unterhalt erfordern und den Grundsatz «Design for All» ohne zusätzliche Massnahmen und Kosten erfüllen.

«Prinzip der Verhältnismässigkeit» - es geht immer auch um Mehrkosten

Werden die Massnahmen rechtzeitig bei der Planung berücksichtigt, entstehen kaum Mehrkosten. Elemente der Entwässerung, Randabschlüsse und Beläge sind auf Verkehrsflächen immer erforderlich. Werden diese taktil erfassbar gestaltet, geschickt angeordnet und wird gleichzeitig die Anordnung von Möblierungselementen, Parkfeldern, Pfosten und Masten beachtet, können diese baulichen Elemente die Wegführung sicherstellen. Auf das Anbringen und Unterhalten von taktil-visuellen Markierungen für Sehbehinderte kann so an vielen Orten verzichtet werden. Es gilt hier das «Prinzip der Verhältnismässigkeit» («Strasse und Verkehr Nr. 12» Hindernisfreie Architektur – die Schweizer Fachstelle, 2014).

Nutzung, Verkehrssicherheit und städtebauliche Gestaltung sollen unter einen Hut gebracht werden. Dies ist eine Kunst, welche in der Zukunft immer mehr gefordert wird. Denn gute Architektur bietet allen Menschen räumliche Qualität und Komfort – ohne zwangsläufige Abstriche bei der Ästhetik.

Positive Zukunftsaussichten – das neu revidierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

(Bulletin Nr. 65 – April 2021/Hindernisfreie Architektur – die Schweizer Fachstelle)

Auch die Politik zieht am gleichen Strang. Am 1. Januar 2021 ist das revidierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) in Kraft getreten. Es läutet einen Paradigmenwechsel in der Vergabekultur von Bauprojekten ein:

Neu erhält das **«vorteilhafteste»** Angebot den Zuschlag und nicht mehr das «wirtschaftlich günstigste». Das Versprechen lautet: Ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit werden in Zukunft bei der Vergabe im öffentlichen Beschaffungswesen als gleichwertige Kriterien beurteilt. Wenn das nicht ein Schritt in die barrierefreie Zukunft ist!

Schweizerischer Blindenbund, Geschäftsstelle Zürich

Bildmaterial und weitere Informationen finden Sie auf www.blind.ch.